

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem WA -Gebiet dieses Bebauungsplanes

## § 2 Dachform

Im Geltungsbereich nach § 1 sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.

Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen gleicher Dachneigung und gemeinsamen horizontalem First gebildet und von senkrechten Giebelflächen begrenzt wird.

Walmdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das allseitig von Dachflächen mit gemeinsamen horizontalen First und umlaufender Traufe gebildet wird.

Krüppelwalmdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen gleicher Dachneigung und gemeinsamen horizontalem First gebildet und von senkrechten Giebelflächen begrenzt wird, die im oberen Drittel abgewalmt sind.

Die Dächer von Garagen können auch, soweit die Garage frei steht als Flachdächer ausgebildet werden.

## § 3 Dachneigung

Die Neigung der Dachflächen darf nur  $25^{\circ}$  -  $45^{\circ}$  (Altgrad) betragen.

## § 4

### Materialien und Farben der Dächer

Für die geneigten Flächen der Dächer sind nur Dachpfannen mit folgenden Farbtönen, eingegrenzt durch die Farbkarte der RAL-Farben 840 HR 2002 (blutorange), 3009 (oxitrot), 3011 (braunrot), 3016 (korallenrot), 8012 (braunrot), 8015 (kastanienbraun), und 7016 (anthrazit), zulässig.

## § 5 Höhen von Traufen

Traufen im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie von Außenwandflächen und Dachfläche.

Die Traufenhöhen dürfen nur max. 4,50 m über dem Bezugspunkt liegen.